

GEMEINDEKANALISATIONSORDNUNG

DER GEMEINDE VOLDERS

Gemäß GR-Beschluss vom 17.12.2009 und auf Grund des § 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000), LGBl Nr.: 1/2001 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Anschlusskanales der Gemeinde Volders (=Sammelkanal) und der Grenze des Anschlussbereiches beträgt 50,0 m. Innerhalb dieses Anschlussbereiches müssen alle Grundstücke an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

§ 2

Ableitung der Abwässer

1. In die öffentliche Kanalisation dürfen Schmutzwässer von Gebäuden, und Niederschlagswässer von öffentlichen Verkehrsflächen eingeleitet werden.
2. Die Niederschlagsabflüsse (Dach- und Oberflächenwässer) sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Dabei sind die Hinweise bzw. Empfehlungen des Leitfadens der Tiroler Siedlungswasserwirtschaft (Entsorgung von Oberflächenwässern) zu beachten. Sollte eine Versickerung auf eigenem Grund nicht möglich sein, so kann der Bürgermeister über Ansuchen die Ableitung der Dach- bzw. Oberflächenwässer von privaten Flächen in die öffentliche Kanalisation bewilligen.

§ 3

Trennstelle / Herstellungs- u. Instandhaltungsverpflichtung

1. Die Trennstelle zwischen öffentlicher und privater Entwässerungsanlage ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Anschlusskanal (=Sammelkanal) und der privaten Entwässerungsanlage und liegt 1,0 m innerhalb des zu entwässernden Grundstückes bzw. der Straßenfluchtlinie.
2. Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Anschlussnehmers den Anschluss an den Sammelkanal oder Kanalschacht sowie eine Hausanschlussleitung bis zur Trennstelle herstellen. Der bis zu diesem Punkt verlegte Anschlusskanal wird Teil der Gemeindekanalisationsanlage. Der Betrieb und die Erhaltung dieses Anschlusskanales obliegen der Gemeinde Volders.
3. Auf Antrag kann der Grundeigentümer auch auf seine Kosten den Anschluss an den Sammelkanal oder Kanalschacht durch einen befugten Unternehmer herstellen lassen. In

diesem Fall ist die Gemeinde Volders bei Ausführung des Anschlusses an den Sammelkanal zu verständigen und ist um Abnahme des Anschlusses bei der Gemeinde Volders anzusuchen.

4. Die Gemeinde ist berechtigt, falls es aus technischen Gründen notwendig ist, bei Grundstücken auch ohne Antrag des Grundstückseigentümers auf dessen Kosten einen Hausanschluss herzustellen.
5. Die Herstellung der privaten Entwässerungsleitungen (Kanalleitungen) innerhalb des privaten Grundstückes bzw. ab der Trennstelle hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Unternehmer nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde Volders und auf eigene Kosten zu veranlassen und vorzunehmen. Hierbei sind die einschlägigen ÖNORMEN einzuhalten. Die Instandhaltung und Wartung der privaten Entwässerungsleitungen obliegt dem Grundstückseigentümer.
6. Der Durchmesser der Hausanschlussleitung hat mind. DN 150 zu betragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 17.12.2009 in Kraft. Die bisherige Verordnung lt. GR-Beschluss vom 15.12.1994 tritt damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 18.12.2009

Abgenommen am: 4.1.2010

Der Bürgermeister:

/Maximilian Harb/